



**Sozialdemokratische Partei Deutschlands**  
**SPD-Fraktion im Stadtparlament Bad Sooden-Allendorf**

**An den**  
**Stadtverordnetenvorsteher**  
**Mario Ziegler**  
Rathaus  
**37242 Bad Sooden-Allendorf**

**--per Mail--**

Bad Sooden-Allendorf, den 30.11.2024

Sehr geehrter Herr Ziegler,

für die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2024 bitten wir folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung zu nehmen.

**Vorbemerkung:**

Mit der Neuberechnung der Grundstückswerte und der damit verbundenen Abkehr von der Nutzung der überalterten Einheitswerte werden sich die von den Finanzämtern ermittelten Grundsteuermessbeträge erheblich erhöhen.

Da die vom Bundesverfassungsgericht eingeforderte Reform der Grundsteuer lediglich zu einer höheren Steuergerechtigkeit führen und nicht zu einer höheren Steuerbelastung führen sollte, würde die Anwendung des bisherigen Hebesatzes zu einer außergewöhnlich und vom Gesetzgeber nicht gewollten Belastung der Bürger führen.

Daher hat das Hessische Ministerium der Finanzen eine Hebesatzempfehlung für alle Kommunen erstellt.

Danach wird durch das Hessische Ministerium der Finanzen eine Herabsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A von derzeit 620 % auf 393,23 % und des Hebesatzes der Grundsteuer B von derzeit 800 % auf 581,85 % für die Stadt Bad Sooden-Allendorf empfohlen.

Ohne die Anpassung der Hebesätze würde die Stadt Bad Sooden-Allendorf die Grundsteuer A um 57,67 % und die Grundsteuer B um 37,49 % intransparent erhöhen.

Mit der im Beschluss vorgeschlagenen Neufestsetzung der Hebesätze kann daher davon ausgegangen werden, dass eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlast erfolgt und die Stadt lediglich geringe Mehrerträge durch die Grundsteuerreform generiert.

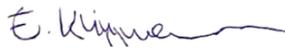
Diese Belastung würde nicht nur die direkt steuerpflichtigen Grundstückseigentümer, sondern auch alle Mieter von Wohnungen betreffen, da die Grundsteuer über die Nebenkostenabrechnung umgelegt werden kann.

Daher ist die Anpassung der Hebesätze unerlässlich.

Wir bitten um Zustimmung unseres Antrages.

## Beschlussvorschlag

1. Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem 01.01.2025 auf 395 % festgesetzt.
2. Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem 01.01.2025 auf 585 % festgesetzt.
3. Die neuen Hebesätze werden in die Haushaltssatzung aufgenommen.
4. Es ist eine Hebesatzung für die Grundsteuer ab 01.01.2025 zu beschließen.



---

(Fraktionsvorsitzende)